

Jacke als gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2 StGB

KG Urt. v. 25.7.2022 – 161 Ss 93/21, BeckRS 2022, 29838

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte hatte seine damalige Lebensgefährtin, die sich zuvor von ihm getrennt hatte, in deren Wohnung bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Als sie das Bewusstsein wiedererlangte, trat er mit Sportschuhen auf ihren Kopf, Bauch und Unterleib ein. Als seine Nachbarn an die Wohnungstür klopfen, verließ der Angeklagte zunächst die Wohnung, kehrte aber nach 50 Minuten wieder zurück. Daraufhin schlug er der Geschädigten so wuchtig in das Gesicht, dass sie mehrere Knochenbrüche erlitt. Als sie dann versuchte um Hilfe zu rufen, presste der Angeklagte ihr seine Jacke so lange auf das Gesicht, bis sie abermals für kurze Zeit ohnmächtig wurde. Daraufhin verließ der Angeklagte die Wohnung. Durch die Misshandlungen erlitt die Geschädigte neben den Knochenbrüchen im Gesicht, die operativ durch Einsetzen eines Metallimplantats behandelt werden mussten, ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades, punktförmige Hauteinblutungen im Augenbereich sowie diverse Hämatome.

II. Entscheidungsgründe

Das AG Tiergarten verurteilte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren, welche zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berlin Berufung ein. Das LG wies die Berufung ab und befand den Angeklagten der gefährlichen Körperverletzung in zwei, zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit stehenden Fällen, für schuldig (§ 224 I Nr. 5, 53 StGB). Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, da das LG lediglich § 224 I Nr. 5 StGB, nicht aber den von dem AG angewandten § 224 I Nr. 2 StGB berücksichtigt habe.

Das KG Berlin stimmte einer Unvollständigkeit zu und befand die Revision als zulässig und begründet. Dabei führte das KG folgendes an: Als gefährliches Werkzeug wird ein Gegenstand bezeichnet, der unter Berücksichtigung seiner objektiven Beschaffenheit und Art seiner Benutzung konkret geeignet ist, erhebliche körperliche Verletzungen herbeizuführen. Dabei kommt es maßgeblich auf den gefährlichen Gebrauch eines solchen Werkzeuges und nicht auf dessen objektive Beschaffenheit an. Demzufolge kann auch eine Jacke, welche wie im vorliegenden Fall verwendet wurde, als gefährliches Werkzeug qualifiziert werden. Fehlende Feststellungen zur objektiven Beschaffenheit der Jacke stehen diesem auch nicht entgegen, da laut den Urteilsausführungen des AG ihr Gebrauch (festes Drücken auf das Gesicht der Geschädigten) durchaus geeignet gewesen war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen (Atemnot und kurzfristiger Verlust des Bewusstseins).

III. Problemstandort

Auch eine auf den ersten Blick alltägliche Jacke kann ein „gefährliches Werkzeug“ i.S.d. § 224 I Nr. 2 StGB darstellen, wenn sie entsprechend verwendet wird.